

Liestal, 13. April 2021/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/501
Postulat	Pascale Meschberger
Titel:	Armutsstrategie III: Postulat zur Einführung von «Wärmestuben» im Kanton Baselland
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Das Postulat fordert den Regierungsrat dazu auf, die Errichtung und den Betrieb von Wärmestuben im Kanton Basel-Landschaft zu fördern.

Bei Wärmestuben handelt es sich um soziale Institutionen, die Menschen am Rand der Gesellschaft einen Aufenthaltsort bieten und eine warme Mahlzeit zur Verfügung stellen. Es handelt sich dabei insbesondere auch um soziale Treffpunkte, die Menschen ohne festen Halt soziale Kontakte ermöglichen. Zudem erhalten Besuchende in Wärmestuben oft niederschwellige Hilfe.

Basel-Stadt kennt verschiedene Angebote dieser Art (Soup and chill, Verein Gassenküche, Treffpunkt Glaibasel, etc.), die teilweise durch den Kanton unterstützt werden, teilweise auch von anderen Institutionen (Bspw. Kirchen, Stiftungen, etc.) getragen werden. Im Kanton Basel-Landschaft sind verschiedene Organisationen bekannt, die armutsbetroffenen Menschen mit Lebensmitteln beliefern (Cartons du Coeur, Schweizer Tafel, Tischlein-Deck-Dich). Jedoch gibt es keine Wärmestuben in einem mit Basel-Stadt vergleichbaren Umfang.

Trotz des Fehlens einer solchen Einrichtung wurde gegenüber dem Kanton in den letzten Jahren kein Handlungsbedarf resp. Forderungen diese Lücke zu schliessen geltend gemacht. Zumindest wurde keine Anfrage in diesem Zusammenhang an das Kantonale Sozialamt herangetragen.

Die Gründe, dass sich das Fehlen von Wärmestuben nicht als Problem akzentuiert hat, sind unklar. So mögen die «ländlichen» Strukturen, das ausreichende Angebot in Basel-Stadt, oder auch dass bedürftigen Menschen über andere Angebote (bspw. erwähnte Lebensmittellieferungen) geholfen werden, eine Rolle spielen.

Wäre der Bedarf an Wärmestuben im Kanton vorhanden, würde sich die Frage stellen, in welches Aufgabengebiet die Schaffung eines solchen Angebots fallen würde. Aktuell besteht im Kanton Basel-Landschaft keine Gesetzesnorm, welche die Bereitstellung von Wärmestuben explizit erwähnt und als Gemeinde- resp. Kantonsaufgabe bestimmt.

So fällt zwar die Betreuung und Begleitung von hilfsbedürftigen Menschen in den grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Gemeinden (vgl. § 4 Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe, Sozialhilfegesetz, SGS 850). Die Angebote einer Wärmestube – insbesondere die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen – wird dadurch hingegen aus einer historischen Betrachtungsweise resp. aus der Entstehung des Sozialhilfegesetzes nicht eingeschlossen. Aus dem Sozialhilfegesetz lässt sich kein gesetzlicher Auftrag der Gemeinden zur Schaffung von Wärmestuben ableiten.

Ebenfalls lässt sich diese Aufgabe nicht direkt und unmittelbar aus dem Wohlfahrtsartikel des Gemeindegesetzes (vgl. § 41 Gemeindegesetz, SGS 180) ableiten. Dies wäre eine zu weite Auslegung dieser Bestimmung.

Es stellt sich daher die Frage, ob es sich um eine Kantonsaufgabe handelt. Doch auch auf Kantonsebene gibt es keine Grundlage, solche Wärmestuben seitens des Kantons zu unterstützen oder sogar zu betreiben.

Lassen sich aus den bestehenden Gesetzesnormen keine eindeutige Aufgabenzuordnung ableiten, wird in der Regel zur Klärung auf das Prinzip der Subsidiarität zurückgegriffen. Dieses liegt der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zugrunde. Es besagt, dass öffentliche Aufgaben auf der tiefst möglichen Ebene angesiedelt werden sollen, wo diese Aufgaben effizient und nahe bei den Betroffenen umgesetzt werden können. Delegationen auf eine höhere Ebene (Kanton) sind nur zulässig, wenn die Aufgaben auf einer tieferen Ebene (Gemeinden) nicht erfüllt werden können.

Folgt man dieser Logik, so lässt sich der Betrieb einer Wärmestube klar als Gemeindeaufgabe erkennen. Dies aus zwei Gründen:

Erstens sind die Gemeinden näher an den armutsbetroffenen Menschen dran und kennen deren Bedarf an Betreuung und Begleitung. Der Kanton hat hingegen keine Kenntnisse des Bedarfs an Angeboten von Wärmestuben resp. wo dieser Bedarf vorhanden ist. Die Gemeinden können den Bedarf besser abschätzen und ein entsprechendes Angebot zielgerichteter und effizienter aufbauen. Hinzu kommt, dass sie ohnehin für die Sozialhilfe zuständig sind.

Zweitens sieht der Regierungsrat die Gemeinden in der Lage, den Bedarf an den Angeboten einer Wärmestube zu decken. Die Postulantin vermutet zwar, dass einzelne Gemeinden den Aufwand für eine solche Wärmestube nicht selbst stemmen können oder wollen. Das mag insofern zutreffend sein, als dass der Betrieb einer Wärmestube für eine einzelne Gemeinde einen zu grossen Aufwand darstellt. Gemeinden können jedoch ohne weiteres hinsichtlich dieser Aufgabenbewältigung zusammenarbeiten. Es spricht nichts dagegen, dass Gemeinden für die Bereitstellung einer Wärmestube eine regionale Lösung anstreben.

Fehlt hingegen der Wille bei den Gemeinden, eine Aufgabe wahrzunehmen, wie dies die Postulantin im Falle von Wärmestuben vermutet, ist dies in den Augen des Regierungsrates kein Grund dafür, dass diese Aufgabe zum Kanton übergehen soll. Würde der Kanton die Aufgabe Wärmestuben im Kanton aufzubauen, schlicht basierend auf der Annahme übernehmen, dass die Gemeinden diese Aufgabe nicht genügend wahrnehmen wollen, würde ein kritischer Präzedenzfall geschaffen.

Der Regierungsrat lehnt daher eine kantonale Lösung für Wärmestuben ab. Er beantragt dem Landrat, das entsprechende Postulat abzulehnen.